

Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang Potsdam, den 14. Dezember 2022 Nummer 49

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers	967
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Anpassung der Verteilerschlüssel nach der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung	972
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Billigkeitsrichtlinie)	972
Landesamt für Umwelt	
Nachträgliche Anordnung für eine Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Bahnstrom in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser	975
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	977
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2023	977
Unterrichtung über die Änderung zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree	978
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	978

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	979
NICHTAMTLICHE BEANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	979

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers

Vom 17. November 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich
 - der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (die Investitionsbank des Landes Brandenburg [ILB]) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist die Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg. Dies geschieht durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse, um so die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu stärken und über gesteigerte Wertschöpfung und Neueinstellungen bei den Unternehmen positive Effekte für Einkommen und Beschäftigung im Land Brandenburg zu generieren. Die Förderung zielt auf einen nachhaltigen, innovationsbasierten Strukturwandel und die Realisierung zukunftsweisender Vorhaben und soll dazu beitragen,
 - die Transparenz über relevante Innovationsthemen und ihre Akteure und Akteurinnen zu erhöhen,

- die Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft im nationalen und internationalen Vergleich zu stärken,
- Cluster- und clusterübergreifende Akteure und Akteurinnen in - auch internationalen - Informations-, Kommunikations- und Kooperationsprozessen zusammenzubringen,
- das wissenschaftliche Know-how von Forschungseinrichtungen mit den Anforderungen der Wirtschaft, insbesondere mit den kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu verknüpfen und
- die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Standorts Brandenburg nachhaltig zu stärken.
- 1.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung und Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahmen sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt werden:

- a) die Gleichstellung von M\u00e4nnern und Frauen, die durchg\u00e4ngige Ber\u00fccksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen,
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung oder Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind landesweit clusterbedeutende oder clusterübergreifende Projekte in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
- 2.1.1 Cluster- und Transformationsmanagement
 - Effizientes Management zur Weiterentwicklung der Clusterstrukturen
 - Erhöhung des Identifikationsgrades der Clusterakteure und Clusterakteurinnen und des Mitwirkungsgrades clusterbedeutender Akteure und Akteurinnen

- Weiterentwicklung und Implementierung der Strategien
- Identifikation und Entwicklung von Innovationsthemen
- Initiierung innovativer Projekte
- Unterstützung von Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft
- Steigerung der Internationalisierung der Akteure und Akteurinnen und der Innovationsprozesse sowie Vernetzung der Clustermanagements auf internationaler Ebene
- Erschließung exogenen Potenzials zur Schließung von endogenen Wertschöpfungsketten
- Schnittstelle zur Unterstützung der Gründungsdynamik in den Clustern
- Marketing und Transparenz
- Schnittstelle zur Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
- 2.1.2 Innovative Projekte für den Wissens- und Technologietransfer der Hochschulen

Die Projekte müssen eng an der regionalen Innovationsstrategie und dem Bedarf der brandenburgischen Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausgerichtet sein und insbesondere

- die Initiierung von FuE-Projekten zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen zum Beispiel durch die strategische Öffnung von Forschungsund Innovationsprozessen (Open Innovation),
- die Entwicklung und den Einsatz innovativer Formate zur Kontaktanbahnung und Kooperation mit dem Ziel des Wissens- und Technologietransfers, zum Beispiel Technologiescouting, Innovationsplattformen, Anreizsysteme, Crowdsourcing,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit bedarfsorientierter Wissenschaftspotenziale für Unternehmen und zum Abgleich der Erwartungen und Bedarfe der Unternehmen

beinhalten.

- 2.1.3 Projekte an Forschungseinrichtungen im Land Brandenburg, die den Wissens- und Technologietransfer im Land Brandenburg themenbezogen bündeln, insbesondere Kompetenzzentren,
 - im Zusammenhang mit der Entwicklung neuartiger Produkte oder Verfahren,
 - bei der Flexibilisierung und Automatisierung von Geschäfts- und Entscheidungsprozessen,
 - bei der Einführung und Nutzung von datenbasierten Geschäftsprozessen,
 - zur Entwicklung und Implementierung neuartiger Wertschöpfungsnetze.
- 2.1.4 Standortbezogener Wissens- und Technologietransfer

In Einzelfällen kann Wissens- und Technologietransfer als standortbezogenes Projekt gefördert werden, wenn

die Organisationsstruktur an einem definierten, zusammenhängenden Standort geeignet ist, einen engen und wechselseitigen Austausch von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Akteuren und Akteurinnen aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Verwaltung und Gesellschaft als Basis neuer Wertschöpfung und für gesellschaftliche Veränderungen zu schaffen.

Voraussetzungen dafür sind:

- die innovative Ausrichtung des Standorts (Standort wissenschaftlicher Einrichtungen: Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtung im Land Brandenburg),
- regionale Wertschöpfung (Standorteignung für die Ansiedlung innovativer Unternehmen, insbesondere Startup-Unternehmen),
- gemeinschaftliche Ausrichtung des Standorts und Organisations- oder Kollaborationsstruktur für die Entwicklung eines Standorts, ausgerichtet auf das Ziel, gemeinschaftlich die Innovationskraft des Standorts zu befördern,
- Offenheit und Zugänglichkeit für Ansiedlungen im Rahmen der innovativen Ausrichtung und für gesellschaftliche Begegnung.
- 2.2 Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Akteuren und Akteurinnen, die in einem weiteren Mitgliedstaat oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, sind im Rahmen von Projekten gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 förderfähig.

Die jeweiligen Beteiligten mit Sitz außerhalb des Programms bringen selbst die Mittel in die Kooperation mit ein

- 2.3 Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll 36 Monate nicht überschreiten.
- 2.4 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 50 000 Euro betragen.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind Einrichtungen, die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Ziele umsetzen.

Dies sind Forschungseinrichtungen¹ und wirtschaftsfördernde Einrichtungen, die die Wirtschaftsförderungsund Innovationspolitik des Landes Brandenburg umsetzen.

Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen, die die Ergebnisse ihrer Forschungen im Sinne dieser Richtlinie durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten. Alle Einnahmen werden für die nicht-wirtschaftliche Forschung und Entwicklung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre verwendet. Den von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen gleichgestellt sind Forschungseinrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer staatlichen Hochschule haben.

3.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen dürfen keine staatlichen Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen. Die Zuwendungsempfangenden dürfen im Rahmen der geförderten Projekte nicht wirtschaftlich tätig werden. Durch die Zuwendungsempfangenden ist daher die Trennung ihrer geförderten nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten von ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Zuwendungen dürfen nicht zu mittelbaren staatlichen Beihilfen an Unternehmen führen.
- 4.2 Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der VV Nr. 12 zu § 44 LHO in begründeten Einzelfällen zugelassen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen erfolgen als Voll- oder Teilfinanzierung nach Maßgabe der Nummer 5.5.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

5.4.1 Projektbezogene Personalausgaben

Die Personalausgaben werden als Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und iii der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Grundlage von festgelegten Monatsoder Stundensätzen gefördert. Für die Gewährung der Kosten je Einheit ist der jeweilige Satz maßgeblich, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Die in der Bewilligung festgelegten Kosten je Einheit gelten für die gesamte Laufzeit des Projekts.

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium legt die Kostensätze fest und überprüft diese jährlich.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/1060, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin zu bestätigen sind, gefördert werden.

Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Merkblatt beschrieben.

5.4.2 Restkosten des Projekts

Ein Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben kann nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt werden, um die Restkosten eines Projekts abzudecken.

5.4.3 Abweichend von Nummer 5.4.2 können bei Projekten nach Nummer 2.1.1 projektbezogene Sach- und Investitionsausgaben sowie indirekte Kosten in Höhe von 25 Prozent der direkten Projektausgaben nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/695 als Pauschalbetrag berücksichtigt werden.

Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten T\u00e4tigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Projekte

- a) nach Nummer 2.1.1: bis zu 100 Prozent
- b) nach Nummer 2.1.2: bis zu 90 Prozent
- c) nach Nummer 2.1.3: bis zu 100 Prozent
- d) nach Nummer 2.1.4: bis zu 100 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfangenden und das Landesinteresse im Rahmen der regionalen Innovationsstrategie sind hierbei zu berücksichtigen. Insbesondere bei Folgeprojekten kann der Fördersatz reduziert werden.

Für Projekte des innovativen Hochschultransfers gemäß Nummer 2.1.2 darf die Zuwendung bis zu 450 000 Euro in 36 Monaten betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Nach Nummer 5.4.3 direkt geförderte Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleichoder höherwertige Güter ersetzt.
- 6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 6.3 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das "Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027" mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <u>efre.brandenburg.de</u> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen können mit Zuwendungskürzungen sanktioniert werden. Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

 Name der oder des Begünstigten, bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name der oder des Auftragnehmenden

- b) Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtkosten des Vorhabens
- g) betroffener Fonds
- h) betroffenes spezifisches Ziel
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung f
 ür das Vorhaben und das betroffene Land
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort der oder des Begünstigten, wenn die oder der Begünstigte eine juristische Person ist
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, dass die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung oder Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung erhoben, gespeichert und an die beauftragten Stellen und das für Wirtschaft zuständige Ministerium weitergeleitet werden. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der ILB zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen und mit (anderen) Forschungseinrichtungen, den relevanten Clustermanagements und der koordinierenden Stelle bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) zusammenzuarbeiten und vollumfänglich an Evaluierungen und Begleitmaßnahmen mitzuwirken, auch wenn das Projekt bereits beendet ist. Dies umfasst auch die Mitwirkung im Rahmen des Ergebnis- und Wirkungsmonitorings zur Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB (Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de) zu stellen.

Die Anträge sind vor Einreichung bei der ILB mit der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, fachlich abzustimmen. Anträge der WFBB sind mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium fachlich abzustimmen. Die erforderlichen Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, gibt die ILB bekannt. Die Zuwendungsempfangenden sollen in ihren Anträgen unter anderem eigene Vorschläge für die Beurteilung der Wirkung der beantragten Projekte im Sinne des Zuwendungszwecks und des einschlägigen Fördertatbestandes dieser Richtlinie beifügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag nebst Anlagen (umfassende Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit der Aufstellung der konkreten Ausgaben) sowie die fachliche Stellungnahme der WFBB beziehungsweise des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums, sofern die WFBB selbst betroffen ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Darüber hinaus können die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung und die Tätigung der damit zusammenhängenden Ausgaben vor Antragstellung erfolgen, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist. Aus dieser jeweiligen Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, tragen die Antragstellenden.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21).

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular "Mittelanforderung" zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis müssen die Zuwendungsempfangenden unaufgefordert die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Unterlagen zur Erfolgskontrolle einreichen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die ILB hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anpassung der Verteilerschlüssel nach der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Vom 16. November 2022

Auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 2 und des § 2 Absatz 2 Satz 3 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 2016 (GVBI. II Nr. 55) wird bekannt gemacht:

 Der Verteilerschlüssel in Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung nach § 1 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023:

Lfd. Nr.	Kommune	Aufnahme- quote
1	Landkreis Barnim	7,2 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	8,6 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	2,7 Prozent
4	Landkreis Havelland	5,7 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,7 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	9,4 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald- Lausitz	3,2 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	7,9 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3,0 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	10,4 Prozent
11	Landkreis Prignitz	1,8 Prozent
12	Landkreis Spree-Neiße	3,0 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	8,8 Prozent
14	Landkreis Uckermark	3,9 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	1,5 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,2 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	1,2 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	11,1 Prozent

Der Verteilerschlüssel in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023:

Lfd. Nr.	Kommune	Aufnahme- quote
1	Landkreis Barnim	7,2 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	7,0 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	4,2 Prozent
4	Landkreis Havelland	6,5 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,7 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	8,3 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald- Lausitz	4,2 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	7,1 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,4 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,7 Prozent
11	Landkreis Prignitz	3,4 Prozent
12	Landkreis Spree-Neiße	4,4 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	6,8 Prozent
14	Landkreis Uckermark	5,2 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	2,6 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,5 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	2,1 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	6,6 Prozent

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Billigkeitsrichtlinie)

Vom 21. November 2022

1 Zweck der Erstattung, Grundlagen

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Nach der ersten amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Land Brandenburg im September 2020 hat sich die Tierseuche zunächst aus Richtung Polen in weiteren Landkreisen und kreisfreien Städten, insbesondere Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Frankfurt (Oder), Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald ausgebreitet. Darüber hinaus sind nunmehr die Landkreise Prignitz, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster von ASP-Ausbrüchen in angrenzenden Bundesländern betroffen. Daher sind weiterhin umfangreiche Schutz-

und Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt hier wegen seiner Grenzlage zu Polen eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da eine Ausbreitung der ASP über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.

- 1.2 Die Schutzmaßnahmen gegen die ASP sind insbesondere
 - in der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1),
 - in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 64),
 - in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 1),
 - im Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und
 - in der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

festgelegt.

- 1.3 Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) und den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht Einvernehmen, dass unter den gegebenen Umständen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP, insbesondere die Anordnung der Errichtung von festen Absperrungen an der Grenze zwischen dem Land Brandenburg und der Republik Polen, sowie weitere Absperrungen in den Restriktionszonen und weitere Maßnahmen zur Seuchenüberwachung und -bekämpfung fachlich geboten sind, um eine mögliche weitere Ausbreitung der Seuche wirksam zu verhindern und die damit verbundenen Gefahren abzuwehren.
- Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 10), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 35 S. 18) geändert worden ist, zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und § 44 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, auch die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

Unbeschadet dieser Regelung zur Kostentragung erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage von § 53 der Landeshaushaltsordnung aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Billigkeitsleistungen). Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte besteht nicht. Die Höhe der Erstattung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Erstattung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Voraussetzung für die Erstattung ist eine von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach der Schweinepest-Verordnung oder dem Tiergesundheitsgesetz, für die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Kosten nach § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes oder nach § 44 des Ordnungsbehördengesetzes und die Entschädigungsleistungen nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 des Ordnungsbehördengesetzes zu tragen hat.

2.1.2 Erstattet werden die notwendigen Ausgaben für

- a) die Errichtung und den späteren Abbau von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, darunter insbesondere feste und mobile Zäune,
- b) die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
- c) Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung,
- d) Maßnahmen der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild,
- e) die Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat,

soweit und solange diese im Hinblick auf eine Anordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entstanden sind, einschließlich der Ausgaben für den vollständigen Abbau von Absperrungen.

2.1.3 Soweit Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve beansprucht wurden, entstehen dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt keine Ausgaben, so dass auch keine Erstattung gewährt wird. Ebenso wird für die Beanspruchung von Materialien und Ressourcen aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte keine Erstattung geleistet und diese sind vorrangig zu nutzen.

- 2.1.4 Soweit nicht auf Kapazitäten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und des Landes Brandenburg zurückgegriffen werden kann, können auch private Vertragspartner einbezogen werden. Die kommunalen Regelungen insbesondere zum Vergaberecht und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 2.1.5 Personalausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte werden nicht erstattet.
- 2.1.6 Die Erstattung aufgrund dieser Richtlinie ist nachrangig. Soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die unter Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Ausgaben andere Leistungen beantragt oder erhalten hat, sind diese gegenüber dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Erstattungsbetrages berücksichtigt.
- 2.2 Absperrungen Errichtung und Abbau sowie Bewirtschaftung und Unterhaltung
- 2.2.1 Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die Vorgaben des MSGIV hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - Die Absperrungen werden als temporäre Maßnahme errichtet.
 - Für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren.
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen.
 - Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.
- 2.2.2 Zu den erstattungsfähigen Ausgaben für die Errichtung und den Abbau von Absperrungen zählen insbesondere die Ausgaben für
 - die Planung und die planerische Begleitung,
 - gegebenenfalls die Kampfmittelsuche und -beseitigung.
 - Materialien (zum Beispiel Zäune und Pfosten), soweit diese nicht aus der Landesreserve zur Verfügung gestellt werden, und
 - den Bau (Beschaffungs- und Bauaufträge).
- 2.2.3 Zu den Absperrungen gehören auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grid).
- 2.2.4 Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit

zu erhalten. Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören hier insbesondere Ausgaben für die Begehung, Wartung, Instandhaltung, Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun.

- 2.3 Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung
- 2.3.1 Erstattungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur permanenten Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens und zur Überprüfung der Wirksamkeit von Absperrungen.
- 2.3.2 Soweit die Landkreise oder kreisfreien Städte Ausgaben für die Probenlogistik und gegebenenfalls für die Bergung von Fallwild haben, sind auch diese erstattungsfähig.
- 2.4 Maßnahmen der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild
- 2.4.1 Erstattungsfähig sind Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für von den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Erstattungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild.
- 2.4.2 Erstattungsfähig sind Vorsorgemaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren Entsorgung von Tierkörpern.
- 2.5 Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz

Erstattungsfähig sind Ausgaben für die Entschädigungsleistungen, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aufgrund des § 6 Absatz 7 bis 9 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 41 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Umsetzung des Erlasses des MSGIV "Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten" vom 28. Oktober 2022* haben.

3 Erstattungsberechtigte

Erstattungsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte, wenn bei ihnen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund der Schweinepest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich sind, insbesondere

Anm. d. Red.: im Amtsblatt nicht veröffentlicht

die bereits von der ASP betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte.

4 Art, Umfang und Höhe der Erstattung

- 4.1 Die Ausgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung in voller Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet.
- 4.2 Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den tatsächlichen Ausgaben, die dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt entstanden sind. Offene Erstattungen aus dem Vorjahr können im Folgejahr geleistet werden.
- 4.3 Die Ausgaben für die Errichtung und den Erhalt der Absperrungen in Restriktionszonen und für den Schutzkorridor werden vorrangig erstattet. Insoweit erfolgt eine fachliche Priorisierung entsprechend Nummer 5.5.

5 Erstattungsverfahren

- 5.1 Für die Erstattung ist das LAVG zuständig. Die tatsächlich geleisteten Ausgaben sind von den Erstattungsberechtigten vorzufinanzieren und werden im Rahmen eines Abrechnungsverfahrens vom LAVG erstattet.
- 5.2 Die Abrechnungen des ersten bis dritten Quartals sind jeweils zum 15. des Folgemonats beim LAVG einzureichen. Für das vierte Quartal sind Abrechnungen bis zum Stichtag 31. Oktober 2023 spätestens am 15. November 2023 einzureichen. Die Abrechnung für den Zeitraum vom 1. November 2023 bis 31. Dezember 2023 ist spätestens am 20. Januar 2024 beim LAVG einzureichen.
- 5.3 Das Formular für die Zwischen- und Endabrechnung ist auf der Website des LAVG abrufbar. Das ausgefüllte Formular ist jeweils auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und als PDF per E-Mail an lavg.brandenburg.de oder per Post an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam zu senden.
- 5.4 Zusammen mit den Abrechnungen sind anhand des jeweiligen Erkenntnisstandes aktualisierte Prognosen über im Jahr insgesamt erwartete erstattungsfähige Ausgaben abzugeben.
- 5.5 Die Erstattung erfolgt durch das LAVG anhand einer fachlichen Priorisierung der erstattungsfähigen Ausgaben durch das MSGIV. Bei der Priorisierung werden auch die Prognosen berücksichtigt.
- 5.6 Die Unterlagen, die die in den Zwischenabrechnungen und in der Endabrechnung ausgewiesenen tatsächlich geleisteten Zahlungen begründen (Belege, Verträge sowie alle sonst mit der Ausgabe zusammenhängenden Unterlagen), sind von den Erstattungsberechtigten vorzuhalten und dem LAVG und dem MSGIV auf Verlangen vorzulegen sowie die Einsicht vor Ort zu gestatten. Die Unterla-

- gen sind nach Vorlage der Endabrechnung zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 5.7 Die Endabrechnung ist dem LAVG grundsätzlich zwei Monate nach Außerkrafttreten der zugrundeliegenden Anordnung beziehungsweise Abbau der Absperrungen, die Jahresendabrechnung spätestens bis zum 20. Januar 2024 vorzulegen.

6 Sonstige Bestimmungen

Das MSGIV, das LAVG und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Empfängern der Erstattungen Prüfungen durchzuführen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Nachträgliche Anordnung für eine Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Bahnstrom in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 13. Dezember 2022

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH Kraftwerk Kirchmöser betreibt auf dem Grundstück in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser eine Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Bahnstrom.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.1 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH Kraftwerk Kirchmöser soll im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG verpflichtet werden, den derzeitigen Betrieb der Anlage so zu ändern, dass folgende Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

- 1.1 Für den Betrieb ab einer Last von 70 Prozent:
 - a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

Jahresmittelwert: 45 mg/m³
Tagesmittelwert: 50 mg/m³
Halbstundenmittelwert: 100 mg/m³

b) Kohlenmonoxid:

Tagesmittelwert:

100 mg/m³

Es darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 1.1 Buchstabe b bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreiten.

c) Formaldehyd

Mittelwert über die Probenahmezeit:

 5 mg/m^3

- 1.2 Für den Betrieb ab einer Last von 40 Prozent bis weniger als 70 Prozent:
 - a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

Tagesmittelwert: 100 mg/m³
Halbstundenmittelwert: 200 mg/m³

b) Kohlenmonoxid:

Tagesmittelwert: 100 mg/m³
Halbstundenmittelwert: 200 mg/m³

c) Formaldehyd

Mittelwert über die Probenahmezeit: 5 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Prozent bei einer Temperatur von 288,15 K, einem Druck von 101,3 kPa und einer relativen Luftfeuchte von 60 Prozent (ISO-Bedingungen).

Begründung: Es werden die Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der geltenden 13. BImSchV festgelegt.

Auslegung

Die nachträgliche Anordnung wird vom 15. Dezember 2022 bis einschließlich 12. Januar 2023 im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014

ausgelegt. Sie kann von Einwendungsbefugten nach vorheriger Anmeldung unter der E-Mail-Adresse t26@lfu.brandenburg.de während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können während der Einwendungszeit vom 15. Dezember 2022 bis einschließlich 26. Januar 2023 schriftlich bei der im Punkt Auslegung benannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsgrundlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2514)

Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz Abteilung 2 Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Vom 28. November 2022

Beschluss-Nr. 22/07/35

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr. 22/07/36

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit seinen Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 liegen in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstraße 140, 15517 Fürstenwalde/Spree, im Zeitraum vom 2. Januar 2023 bis 27. Januar 2023 während der Geschäftszeiten für jeden zur Einsichtnahme aus

Um telefonische Voranmeldung unter 03361 5980241 wird gebeten.

Die aktuellen Schutzmaßnahmen bedingt durch die COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Fürstenwalde/Spree, den 28. November 2022

Gernot Schmidt Vorsitzender der Regionalversammlung

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Vom 28. November 2022

Beschluss-Nr. 22/07/37

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 28. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

(1) im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.102.900	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.335.500	EUR

außerordentlichen Erträge auf 0 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

(2) im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.128.900 EUR
Auszahlungen auf	1.361.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 1.096.900 EUR

Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 1.329.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 32.000 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 32.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung

von Liquiditätsreserven 232.600 EUR Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR § 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000 EUR

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000 EUR

festgesetzt.

- (3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 EUR der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10.000 EUR des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Die Unterlagen liegen im Zeitraum vom 2. Januar 2023 bis 27. Januar 2023 während der Geschäftszeiten in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstraße 140, 15517 Fürstenwalde/Spree, für jeden zur Einsichtnahme aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03361 5980241 wird gebeten.

Die aktuellen Schutzmaßnahmen bedingt durch die COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Fürstenwalde/Spree, den 28. November 2022

Gernot Schmidt Vorsitzender der Regionalversammlung

Unterrichtung über die Änderung zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Vom 28. November 2022

Beschluss-Nr. 22/07/39

Änderungsbeschluss zum Beschluss-Nr. 22/06/33,
Bekanntmachung der Gemeinsamen
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom
27. Juni 2022 (ABI. S. 622) zur Aufstellung
des Sachlichen Teilregionalplans
"Erneuerbare Energien" Oderland-Spree

"Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt, die Ausschlussplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Eignungsgebieten Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" nach der geltenden Rechtslage auf eine Angebotsplanung mit Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB mit einem Flächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Gesamtfläche der Planungsregion, das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist, umzustellen und das Planverfahren einzuleiten."

Fürstenwalde/Spree, den 28. November 2022

Gernot Schmidt Vorsitzender der Regionalversammlung

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg Vom 18. November 2022

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABI. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. November 2019 (ABI. 2020 S. 119), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

01.01.2023 auf 75,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2023 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 18. November 2022

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vorsitzender des Vorstandes Jens Frick

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Matthias Kollhoff**, Dienstausweisnummer **205149**, gültig bis 31.05.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein "Arznei- und Gewürzpflanzengarten Spreewald e. V.", Humboldtstraße 30, 03050 Cottbus, ist am 18. August 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Susanne Leber Humboldtstraße 30 03050 Cottbus

Ingrid Polleschner Berliner Straße 30 03046 Cottbus

Der Verein "Bungalowgemeinschaft "Kugelfangberg I" e. V.", c/o Peter Wöhlbrandt, Wittstocker Straße 44, 16866 Kyritz, ist

am 15. August 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Birgit Kube Rüdow 9 16866 Kyritz

Peter Wöhlbrandt Wittstocker Straße 44 16866 Kyritz

Karl Ulrich Jacob Bremer Ring 22 16928 Pritzwalk

Amtsblatt für Brandenburg		
980	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 vom 14. Dezember 2022	
	Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, sschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.	

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Kundigung ist nur zum Ende eines Bezugsjames zulässig, sie muss bis spätestens 5 Monate vor Abhati des Bezugsjames dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,

14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0